



## Merkblatt zur Abgabepflicht

Für interessierte und anerkannte Einsatzbetriebe

Version 5.0 / 01.01.2019 / ABI

Einsatzbetriebe haben dank dem kostengünstigeren Einsatz von Zivildienstleistenden (Zivis) im Vergleich zu ihren übrigen Mitarbeitenden einen Wettbewerbsvorteil. Darum muss jeder Einsatzbetrieb für jeden geleisteten Dienstag eines Zivi eine Abgabe als Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft entrichten (Zivildienstgesetz Art. 46 Abs. 1). Das Ziel der Abgabe ist, eine Verfälschung der Wettbewerbssituation durch den Einsatz von Zivis zu verhindern. Die Abgabe trägt zudem zur Deckung der Vollzugskosten bei und soll Einsatzbetriebe motivieren, Zivis möglichst effizient einzusetzen.

### Höhe der Abgabepflicht

Der Tagesansatz pro Dienstag beträgt zwischen Fr. 9.50 und 79.40 pro Dienstag (was maximal 25,91% des orts- und berufsüblichen Bruttolohnes entspricht, der vom Einsatzbetrieb für eine vergleichbare Tätigkeit bezahlt werden müsste). Das Bundesamt für Zivildienst ordnet jedem Pflichtenheft eine Lohnkategorie zu. Diese richtet sich nach dem vergleichbaren Bruttolohn und zeigt den Betrag, den ein Einsatzbetrieb pro Dienstag (inkl. Wochenenden) bezahlen muss. Für die ersten 26 Tage eines Einsatzes muss der Einsatzbetrieb nur die halbe Abgabe und die halben Zuschläge entrichten.

### Grundtarif

Kategorie	Vergleichbarer Bruttolohn pro Monat in Fr.*	Abgabe in %	Tagesansatz in Fr.**
0			Abgabebefreit
1	0 bis 2874.–		9.50
2	2875.– bis 3449.–	12	11.90
3	3450.– bis 4024.–	12	14.30
4	4025.– bis 4599.–	13	18.10
5	4600.– bis 5174.–	15	23.80
6	5175.– bis 5749.–	17	30.40
7	5750.– bis 6324.–	19	37.70
8	6325.– bis 6899.–	21	45.90
9	6900.– bis 7474.–	23	54.80
10	7475.– bis 8049.–	25	64.50
11	8050.– bis 8624.–	25	69.40
12	8625.– bis 9199.–	25	74.50
13	ab 9200.–		79.40

\* Orts- und berufsüblicher Bruttolohn, den der Einsatzbetrieb einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer für eine vergleichbare Tätigkeit bezahlen müsste.

\*\* Die Abgabe pro Dienstag (Tagesansatz) errechnet sich wie folgt: vergleichbarer Bruttolohn pro Monat mal Prozentsatz der Abgabe geteilt durch 30 Tage. Innerhalb einer Kategorie gilt jeweils ein einheitlicher Tagesansatz, der auf der Basis des tiefsten Lohnes der Kategorie berechnet wird.

### Zuschläge

Der Tagesansatz erhöht sich pro Dienstag um:

- 12.20 Franken, wenn der Einsatzbetrieb der zivildienstleistenden Person keine Unterkunft und Verpflegung anbietet;
- um 8.20 Franken, wenn er ihr nur die Verpflegung anbietet;
- um 3.90 Franken, wenn er ihr nur die Unterkunft anbietet.

### Übergangsbestimmung Zivildienstverordnung Art. 117

Für Einsätze, die vor 01. Juli 2016 vereinbart wurden, gelten die Tarife nach Anhang 2a bisherigen Rechts.

## **Festlegung der Abgabe und Abrechnung**

Als Einsatzbetrieb bestimmen Sie anhand der Informationen im jeweiligen Pflichtenheft den Jahresbruttolohn der Stelle so, als würden Sie sie zu orts- und berufsüblichen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt ausschreiben. Die Entlohnung hängt dabei von den folgenden Punkten ab:

- a. Auszuführende Tätigkeiten
- b. Minimalanforderungen an die Person, welche die Stelle besetzen wird.

Tragen Sie den so bestimmten Jahresbruttolohn (inkl. allen AHV-pflichtigen Zulagen) pro Pflichtenheft unter Punkt 12 im Antrag zur Anerkennung des Pflichtenheftes ein. Anhand des von Ihnen berechneten Lohnes können Sie in der Tabelle die Abgabekategorie herauslesen.

Das Bundesamt für Zivildienst legt die Abgabekategorie pro Pflichtenheft in der Anerkennungsverfügung fest. Das Aufgebot zum Zivildiensteinsatz enthält den verfügbaren Abgabebetrag. Die Abrechnung erfolgt jeweils auf Quartalsende und ist innert 30 Tagen fällig. Zu spät eintreffende Zahlungen belastet der Zivildienst mit einem Verzugszins von 5%.

## **Definition des vergleichbaren Bruttolohns**

Das Bundesamt für Zivildienst stützt sich bei der Bestimmung des vergleichbaren Bruttolohnes auf Vergleichszahlen. Wie hoch ist der Lohn einer normalen Arbeitskraft auf dem freien Arbeitsmarkt für das entsprechende Pflichtenheft? Besteht kein vergleichbares Pflichtenheft, erfolgt eine Schätzung. Der monatliche Bruttolohn entspricht 1/12 des Jahresbruttolohns.

## **Mindestkategorien**

Bei entsprechenden Minimalanforderungen an Zivildienstleistende dürfen folgende Abgabekategorien nicht unterschritten werden:

Lehrabschluss oder Fahrausweis	Kategorie 3
Studienabschluss	Kategorie 6

Wenn ein Betrieb einen Zivi nur teilweise für qualifizierte Arbeiten einsetzt, berechnet das Bundesamt für Zivildienst einen Mischlohn. Dieser setzt sich aus den Anteilen der vergleichbaren Bruttolöhne für die höher und tiefer qualifizierbaren Tätigkeiten zusammen.

## **Anpassung der Abgabenhöhe**

Steigt der Schweizerische Lohnkostenindex um fünf Punkte, wird die Höhe der Abgabe der Lohnentwicklung angepasst. Wird ein Pflichtenheft anders eingestuft oder erfolgt eine Änderung der Unterstellung eines Einsatzbetriebs unter die Abgabepflicht, verfügt das Bundesamt für Zivildienst diese neu. Dann gilt die neue Abgabe ab Rechtskraft der entsprechenden Verfügung.

## **Befreiung von der Abgabepflicht**

Probeeinsätze sind für den Einsatzbetrieb kostenlos. Ebenfalls von der Abgabepflicht befreit werden Einsätze, für die der Einsatzbetrieb Finanzhilfe erhält (Zivildienstgesetz Art. 47). Auch Einsätze in landwirtschaftlichen Betrieben sind abgabebefreit, wenn das steuerbare Einkommen des Landwirts höchstens CHF 25'000.– beträgt. Bei Aufgeboten von Amtes wegen kann die Vollzugstelle nur dann auf die Abgabe verzichten, sofern der Zivi speziell geführt werden muss und dies mit einem grossen Zeitaufwand verbunden ist. Bei Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie der Regeneration nach solchen Ereignissen kann das Bundesamt für Zivildienst von der Erhebung der Abgabe absehen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn der Schaden nicht vollständig durch Dritte gedeckt wird.

## **Auslandeinsätze**

Bei Pflichtenheften für Auslandeinsätze gilt grundsätzlich der orts- und berufsübliche Bruttolohn wie für Schweizer Mitarbeiter vor Ort. Sofern der Einsatzbetrieb für Einsätze im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe seine schweizerischen Mitarbeiter im Ausland nach den dort üblichen Ansätzen entlohnt, kann jener Bruttolohn zur Einteilung in die Abgabekategorie herangezogen werden.

## **Berechnungsbeispiele**

Im „Merkblatt mögliche Kosten eines Zivildiensteinsatzes“ finden Sie verschiedene Berechnungsbeispiele.